

Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral der Samtgemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576,) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), i. V. m. §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung für abflusslose Sammelgruben
- § 7 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Befreiungen
- § 14 Haftung
- § 15 Zwangsmittel
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Gebühren
- § 18 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur dezentralen Beseitigung des Abwassers in ihrem Gebiet jeweils eine rechtlich selbständige Einrichtung

1. mittels abflusslosen Sammelgruben (ASG) und
2. des aus häuslichen und gewerblichen in Kleinkläranlagen und kleinen Kläranlagen anfallenden Schlamm.

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Sammlung des Abwassers in abflusslosen Sammelgruben und seinem Abtransport zwecks weiterer Behandlung einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang/Größe und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde Hanstedt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den hierfür jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Samtgemeinde Hanstedt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in
 1. Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
und des in
 2. abflusslosen Gruben (ASG) gesammelten Abwassers,soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

- (5) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Bei Grundstücken, die über ein Privatgrundstück bzw. einen Privatweg, oder in anderer Weise einen Zugang zu einer Straße haben, muss der Grundstückseigentümer ein gesichertes Zugangsrecht für die Erreichbarkeit seiner Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) durch die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung (§ 2 Abs. 5) vorlegen.
- (5) Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges), sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 4 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb einer 3 Monatsfrist zu beantragen.
- (6) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, im Fall des

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1	anfallenden Überschussschlamm
§ 2 Abs. 1 Ziff. 2	alles anfallende Abwasser

sowie bei Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung alles nicht anlagenbedingt verrieselte Abwasser der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss an die Samtgemeinde Hanstedt gestellt werden. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs für einen bestimmten Zeitraum möglich.

II. Besondere Bestimmungen

§ 6 Entwässerungsgenehmigung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt erteilt nach den § 9 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung (§ 2 Abs. 5) und Abnahme der in § 4 genannten Stoffe (Entwässerungsgenehmigung). Wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, für Bau und Betrieb eine Genehmigung nach Abs. 1 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Samtgemeinde Hanstedt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen

Einschränkung oder Änderung erteilen, solange sie die ihr gesetzlich obliegende Pflicht dadurch nicht verletzt.

§ 7

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen u. abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, vorzuhalten und stets zugänglich zu halten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Die Entnahmeöffnung(en) ist/sind der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten innerhalb 1 Monats nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde jede vorhandene wieder bzw. erstmals in Betrieb gehende Kleinkläranlage anzuzeigen.
Die Anzeige für den Anschluss an öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung hat die in Abs. 3 genannten Angaben zu enthalten.
- (3) Die Anzeige für den Anschluss an öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung hat zu enthalten:
 1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 2. Nachweis einer ihrer wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis,
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - a) Straße und Hausnummer,
 - b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - c) Lage der Grundstücksentwässerungsanlage(n) (§ 2 Abs. 4)
 - d) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - e) Anfahrt- und Entleerungsöffnung der Entwässerungsanlage(n) für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die den Verschmutzungsgrad „**häuslichen Abwassers**“ übersteigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten, Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen oder solche Stoffe einzuleiten, die
 1. feuergefährlich oder explosiv sind und/oder feuergefährliche giftige, übel riechende explosive Dämpfe oder Gase bilden,

2. die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
3. Wartungs- Bedienungs- sowie der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen, sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten oder die öffentliche Sicherheit gefährden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- h) Kondensate aus Feuerungsanlagen; Ausnahmen sind gem. des ATV-Merkblattes „M 251“ zulässig.

§ 9

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gemäß DIN 1986-100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall nach Genehmigung durch die Samtgemeinde Hanstedt ausnahmsweise möglich, wenn
 1. Das betreffende Gebäude
 - a) einem öffentlichen Zweck, wie z. B. der Fernmeldetechnik, Strom-, Energie- und Wasserversorgung, Friedhofs- bzw. Feuerwehrwesen dient oder
 - b) das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z. B. als Wochenendhaus oder Jagdhütte,
 2. der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt,
 3. die Anlage ein Mindestvolumen von 6 cbm, in Ausnahmefällen 4 cbm hat.
- (3) Der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall als Übergangslösung für max. 5 Jahre möglich

1. bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal wenn dies nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage oder
 2. zur Behebung eines Abwassermisstandes.
- (4) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben der Samtgemeinde unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder einer Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- (5) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gewährleisten die ständige Wasserundurchlässigkeit gem. DIN 4261, Teil 1 Abs. 5.2.4 auf eigene Kosten und sind verpflichtet, dieses der Samtgemeinde und dem Landkreis Harburg erstmals zum 30.09.2001 und danach alle 5 Jahre nachzuweisen sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung. Die Anlage muss einem Füllstandsanzeiger haben.
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Samtgemeinde Hanstedt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Samtgemeinde oder ihren Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben pflichtgemäß alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde Hanstedt oder durch von ihr beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Okt. 2010 entleert.
- (2) Wurden der Samtgemeinde Wartungsverträge von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten vorgelegt, ist eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes gewährleistet. Das von dem jeweiligen Vertragsunternehmen zu erstellende Wartungsprotokoll ist der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

- (3) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren.
- (4) Gibt es keinen Wartungsvertrag i. S. von Abs. 2, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (5) Spätestens alle 5 Jahre ist die Vorklärung zu entleeren.
- (6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung insbesondere dann zulassen, wenn ein für die Wartung von Kleinkläranlagen Fachkundiger schriftlich mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (7) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die voraussichtlichen Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.

III. Schlussvorschriften

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so haben die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten dies der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen nach § 8 Abs. 2 verboten einzuleitende gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde zu unterrichten.
- (3) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben Betriebsstörungen oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die/ nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten oder Erbbauberechtigten die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neuen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (5) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr anzuzeigen.
- (6) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben der Samtgemeinde nach Abschluss eines Wartungsvertrages
 1. den Vertrag
 2. nach dem Wartungstermin den neuesten Wartungsbericht zuzusenden.
- (7) Mitteilungspflichten nach den vorstehenden Absätzen 1 – 3 müssen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – der Samtgemeinde erfolgen. Mitteilungen nach Abs. 4 u. 6 haben innerhalb eines Monats nach dem Ereignis schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Wenn bei Grundstücksentwässerungsanlage trotz erfolgter Mitteilung gem. § 11 Abs. 7 in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die dezentrale Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 6 oder § 11 erst verspätet durchgeführt werden oder eingeschränkt oder unterbrochen, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 15 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) i. V. m. den §§ 65 - 68 und 70 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465) in den jeweils geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 6 Abs. 2 den Entwässerungsantrag nicht stellt,
 3. § 7 Abs. 1 die Zugänglichkeit nicht gewährleistet oder Zutritt verwehrt,
 4. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt,
 5. § 9 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht errichtet,
 6. § 9 Abs. 4 die Vorlage geforderter Unterlagen verweigert,
 7. § 9 Abs. 5 die Dichtheitsbescheinigung nicht vorlegt,
 8. § 10 Zutritt verwehrt, Auskünfte verweigert,
 9. § 9 Abs. 6 und § 11 Absätze 1 u. 5 die Schlammabholung be- oder verhindert,
 10. § 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (§ 1 Abs. 1) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Gebühren erhoben.
- (2) Für die Genehmigung (§ 6) und die Prüfung (§ 10) von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 18 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hanstedt, Fachbereich 4, archiv-

mäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral – der Samtgemeinde Hanstedt vom 05.12.2000 außer Kraft.

Hanstedt, den 27.10.2011

Samtgemeindebürgermeister